

## VORARLBERGER FISCHERAUSWEIS – Stand 13.05.2022

### Grundsätzliches

In § 14 Abs. 1 Fischereigesetz heißt es:

„Die Interessensvertretung der Fischer hat auf Antrag den Fischerausweis an Personen auszustellen, die die fachliche Eignung nach § 13 Abs. 3 nachweisen können.“

In § 1 Abs. 1 Fischereiverordnung sind die Voraussetzungen für die fachliche Eignung festgelegt.

Voraussetzungen für die fachliche Eignung nach § 1 Abs. 1 FiVO	Nachweis
§ 1 Abs. 1 lit. a Vorarlberger Fischerprüfung	Zeugnis der abgelegten Fischerprüfung
§ 1 Abs. 1 lit. b  Erfolgreich, abgelegte Prüfung in anderen Bundesländern oder Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Fischerprüfung sind.  § 1 Abs. 5 Derzeit werden folgende Prüfungen anerkannt:  <u>Österreich:</u> Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien  <u>Deutschland:</u> Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen  <u>Fürstentum Liechtenstein</u>  Der <b>SaNa</b> der Schweiz wird derzeit <b>nicht anerkannt</b> .	Prüfungszeugnis  (bei Zeugnissen in nicht deutscher Sprache, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen)
§ 1 Abs. 1 lit. c  Erfolgreicher Abschluss der Fischereifacharbeiterprüfung	Prüfungszeugnis oder Bestätigung

<p>§ 1 Abs. 1 lit. d</p> <p>Die Absolvierung einer gemäß § 1 Abs. 7 als gleichwertig zur Fischerprüfung anerkannte Ausbildung.</p>	<p>Bescheid der Landesregierung</p>
<p>§ 1 Abs. 1 lit. e</p> <p>Erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung beim Fischereiverband für das Land Vorarlberg nach § 1 Abs. 6 FiVO.</p> <p>Die Eignungsprüfung kann dann abgelegt werden, wenn die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder Staat nachgewiesen werden kann, die <b>nicht</b> im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Fischerprüfung ist (z.B.: SaNa)</p>	<p>Prüfungszeugnis</p> <p>(bei Zeugnissen in nicht deutscher Sprache, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen)</p> <p>Eignungsprüfung beim Fischereiverband für Vorarlberg*</p>
<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder Personen mit Behinderung, die eine <u>Unterweisung</u> in den Grundzügen der Angelfischerei nachweisen können.</p>	<p>Bestätigung über den Besuch einer Unterweisung</p>

### Eignungsprüfung\*:

Anmeldungen zur Eignungsprüfung bitte über das Online-Anmeldeformular auf unserer Homepage (Aus- und Weiterbildung/Fischerprüfung/Anmeldung über das Online-Anmeldeformular). Beim Vermerk bitte „Eignungsprüfung“ und das Land bzw. die absolvierte Ausbildung angeben.

### Antragstellung für den Fischerausweis:

- Persönlich in der Geschäftsstelle  
Auhafendamm 1, 6971 Hard

Öffnungszeiten:

Dienstag – Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00

- Per E-Mail: office@lfvbg.at

### Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis lt. Voraussetzungen
- 1 Stk. Passfoto (Maße 35 x 45 mm, nicht älter als sechs Monate) – keine digitalen Fotos!
- Kopie Reisepass/Personalausweis

### Gebühr:

- Die Gebühr beträgt 20,- Euro
- Zahlbar per Überweisung auf folgendes Konto: AT22 5800 0103 5606 7024

Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 14 Tage.  
Der Versand erfolgt per Post.